

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie (EU) 2017/2398 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. L 345/87 vom 27. Dezember 2017, ist am 16. Jänner 2018 in Kraft getreten. Gemäß Art. 2 Abs. 1 ist sie bis spätestens 17. Jänner 2020 umzusetzen.

In ihrem Anhang III legt diese Richtlinie für 14 Arbeitsstoffe Arbeitsplatzgrenzwerte fest, wobei für neun Arbeitsstoffe Umsetzungsbedarf besteht. Mit dem vorliegenden Entwurf soll auch im Bereich des Bundesdienstes ein ausreichendes Schutzniveau – parallel zur Umsetzung im Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes durch die Grenzwerteverordnung 2020 – GKV, BGBl. II Nr. 382/2020, – sichergestellt werden.

Des Weiteren ist die Richtlinie (EU) 2020/739 der Kommission vom 3. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aufnahme von SARS-CoV-2 in die Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1833 der Kommission, ABl. L 175/11 vom 4. Juni 2020, am 24. Juni 2020 in Kraft getreten. Sie ist gemäß Art. 2 Abs. 1 bis spätestens 24. November 2020 ins nationale Recht umzusetzen, soweit sie den biologischen Arbeitsstoff SARS-CoV-2 betrifft.

Die Umsetzung dieser Richtlinie für die Privatwirtschaft erfolgte mit einer Novelle der Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA durch BGBl. II Nr. 382/2020. Für den Bereich des Bundes-Bedienstetenschutzes soll die Umsetzung mit dem vorliegenden Entwurf durch die Änderung der Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (B-VbA) erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung der Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV):

Zu Art. 1 Z 1 (Titel der Verordnung):

Der Langtitel der Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, wird analog zum Langtitel der für den Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes geltenden GKV um die Erwähnung der fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffe ergänzt.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 1 Abs. 1 B-GKV):

Es erfolgt eine Zitat Anpassung hinsichtlich der Begriffsdefinition für Absauggeräte.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 2 Abs. 12 B-GKV):

Die durch die GKV-Novelle BGBl. II Nr. 382/2020 neu hinzugekommene Übergangsbestimmung der GKV für den Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes wird auch für den Bereich des Bundesdienstes für anwendbar erklärt. Es handelt sich dabei um eine Übergangsbestimmung, die abweichend von der im Anhang I auch für den Bundesdienst geltenden Stoffliste für einen Übergangszeitraum bis 17. Jänner 2025 abweichende Werte für bestimmte Chrom (VI)-Verbindungen bei spezifischen Tätigkeiten wie Schweiß- oder Plasmaschneidarbeiten bzw. ähnlichen raucherzeugenden Arbeitsverfahren festlegt. Die übrigen Anpassungen der GKV-Novelle BGBl. II Nr. 382/2020 werden durch den Verweis in § 1 Abs. 1 B-GKV mitumfasst und gelten somit auch für die Dienststellen des Bundes.

Zu Art. 2 (Änderung der Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe – B-VbA)

Zu Art. 2 Z 1 (Titel der Verordnung):

Der Langtitel der B-VbA wird analog zum Langtitel der für den Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes geltenden VbA um einen Kurztitel ergänzt.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 1 Abs. 1 B-VbA):

Durch die vorgesehene Anpassung des Verweises wird einerseits den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/739 betreffend den biologischen Arbeitsstoff SARS-CoV-2 entsprochen und andererseits ein entsprechendes Schutzniveau im Gleichklang mit den Änderungen der VbA automatisch gewährleistet.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 3 Abs. 6 B-VbA):

Inkrafttretensbestimmung.